



ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR AHV/IV

Hintergrundbericht Jahr 2018

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE SCHWYZ

AHV  **AI**
AVS **IV**

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR AHV/IV

Grundlagen der Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) sind einkommens- und vermögensabhängige Bedarfsleistungen an Rentnerinnen und Rentner der AHV und IV. Sie sollen zusammen mit Leistungen aus allen drei Säulen den Existenzbedarf angemessen decken. Sie helfen dort, wo AHV/IV-Renten bzw. IV-Taggelder, andere Renten, weitere Einkommen und das Vermögen nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken.

EL werden zu 100% aus Steuergeldern von Bund, Kantonen und Gemeinden finanziert.

Grundvoraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen:

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) können Personen erhalten, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV oder eine Rente der IV haben. Bezugsberechtigt sind auch Personen, die nach Vollendung des 18. Altersjahres eine Hilflosenentschädigung der IV oder während mindestens sechs Monaten ununterbrochen ein Taggeld der IV erhalten.

Wirtschaftliche Voraussetzungen:

Die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Als Ausgaben gelten u.a. der allgemeine Lebensbedarf, die Wohnungskosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen, wobei teilweise Pauschalbeträge angerechnet werden. Zu den Einnahmen zählen grundsätzlich alle Einkünfte, über die eine Person verfügt. Das Vermögen wird nach Abzug eines gesetzlich geregelten Freibetrages anteilmässig als Einnahme berücksichtigt. Bei der Berechnung des EL-Anspruchs wird unterschieden zwischen Personen, die zu Hause leben und Personen, die in einem Heim wohnen.

Leistungspalette

Bei den EL wird unterschieden zwischen Geldleistungen (monatliche Auszahlung) und Sachleistungen (einmalige Zahlungen). Sachleistungen sind Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten. Der Leistungskatalog ist im Bundesgesetz geregelt. Im Merkblatt der Ausgleichskasse Schwyz sind detaillierte Informationen dazu aufgeführt.

Finanzierung

Der Bund übernimmt seit dem Jahr 2008 die Kosten für $\frac{5}{8}$ der Existenzsicherung, $\frac{3}{8}$ der Kosten und die gesamten Aufwendungen für die Heimfinanzierung sowie die Finanzierung der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten tragen der Kanton resp. die Gemeinden (je 50%). Der Anteil der Gemeinden wiederum berechnet sich nach deren Einwohnerzahl.

Koordination mit der Pflegefinanzierung

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, gilt im Kanton Schwyz folgende Regelung: Wer EL bezieht, hat keinen Anspruch auf die Restfinanzierung der Pflegekosten bei stationärem Heimaufenthalt. Im Rahmen der EL-Berechnung werden auf der Ausgabenseite nicht nur die Kosten für die Pflege, sondern auch für Kost, Logis und Betreuung (bis zur gesetzlich festgelegten Höchsttaxe) berücksichtigt. Weitere Informationen können dem [Hintergrundbericht zur Pflegefinanzierung](#) entnommen werden, den die Ausgleichskasse Schwyz ebenfalls jährlich veröffentlicht.

Jahr 2018 – Zahlen und Fakten:

Gesamtausgaben (in Franken)	75'150'431
Vorjahr	70'547'123
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 6.5 %

Der Bund leistete einen Beitrag von Fr. 17'710'820.– (23.6 %). Die restlichen Kosten von Fr. 57'439'611.– teilten sich der Kanton und die Gemeinden je zur Hälfte.

Durchführungskosten (in Franken):	1'755'792
Vorjahr	1'632'452
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 7.5 %

Der Anteil des Bundes für das Jahr 2018 beträgt Fr. 674'985.– (Vorjahr: Fr. 666'750.–). Der Rest wird durch den Kanton getragen. Die Gemeinden tragen keinen Kostenanteil an die Durchführung.

Jährliche EL:

EL-Bestand per 31.12.2018	3'684
Vorjahr	3'629
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 1.5 %

Neuanmeldungen	822
Vorjahr	818
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 0.5 %

Periodische Revisionen	751
Vorjahr	696

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen haben die EL-Stellen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezüger periodisch, mindestens aber alle vier Jahre, zu überprüfen.

Laufende Mutationen	5'396
Vorjahr	4'741

Bezüger von EL unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht. Persönliche und wirtschaftliche Veränderungen müssen der Ausgleichskasse Schwyz gemeldet werden. Aufgrund der Meldungen erfolgt eine Überprüfung (Mutation) der EL-Berechnung.

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten:

Eingereichte Gesuche	36'969
Vorjahr	34'545
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 7.0 %

Total ausbezahlte Leistungen (in Franken)	5'868'542
Vorjahr	5'634'100
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 4.2 %

Die Summe der ausbezahlten Krankheits- und Behinderungskosten sind in den Gesamtausgaben der EL mitberücksichtigt. Weitere Informationen (Leistungspalette, Voraussetzungen, Umfang der Vergütung etc.) bietet das Merkblatt über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten der Ausgleichskasse Schwyz.

Rechtsmittelverfahren

Die Ausgleichskasse Schwyz entscheidet über den Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Form einer einsprachefähigen Verfügung und mit der Zustellung eines detaillierten Berechnungsblattes. Ist die Person mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen bei der Ausgleichskasse Schwyz Einsprache erheben. Die Ausgleichskasse Schwyz prüft den Fall und erlässt einen Einspracheentscheid. Eine allfällige Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz einzureichen. Entscheide des Verwaltungsgerichts können beim Bundesgericht angefochten werden.

Einsprachen	90
Vorjahr	103
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	17
Vorjahr	9

Rückerstattung und Strafverfahren

Zu Unrecht ausbezahlte Leistungen müssen vom Empfänger rückerstattet werden. Die Rückforderung wird erlassen, wenn die rückerstattungspflichtige Person die Leistungen «gutgläubig» entgegengenommen hat und gleichzeitig eine grosse Härte vorliegt. Im Jahr 2018 wurden Fr. 1'961'891.– (Vorjahr: Fr. 2'127'130.–) zurückgefordert. Im Jahr 2018 wurden Forderungen in der Höhe von Fr. 435.– erlassen (Vorjahr: Fr. 16'910.–). Infolge Uneinbringlichkeit mussten Fr. 1'133.– abgeschrieben werden (Vorjahr: Fr. 10'755.–).

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise Ergänzungsleistungen erwirkt, die ihm oder einer anderen Person nicht zustehen, muss mit einem Strafverfahren rechnen. Seit dem 1. Januar 2008 unterstehen auch Meldepflichtverletzungen den Strafbestimmungen.

Information

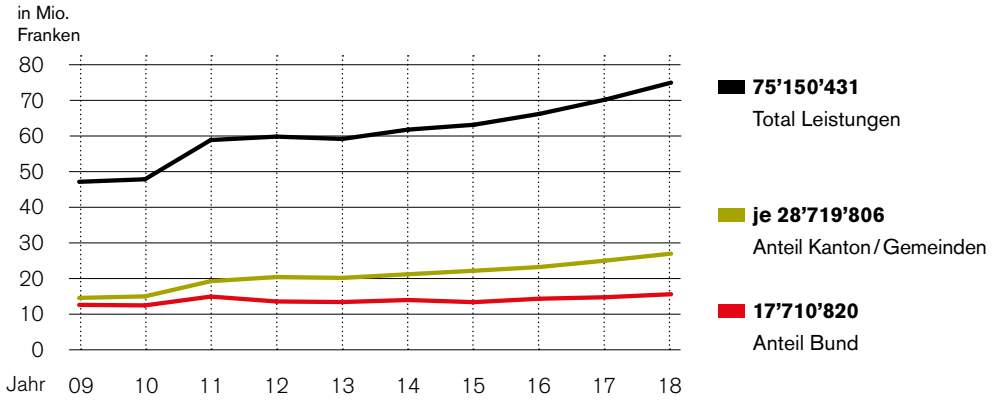
Zusammen mit der Zustellung der Verfügungen werden Rentenbezüger durch die Ausgleichskassen auf die Möglichkeit der Ergänzungsleistungen hingewiesen. Auch die AHV-Zweigstellen der Gemeinden und die Pro Infirmis und Pro Senectute leisten wertvolle Aufklärungsarbeit.

Bei Fragen stehen die Fachleute der Ausgleichskasse Schwyz gerne für Auskünfte zur Verfügung (info@aksz.ch, 041 819 04 25). Umfassende Informationen sind auch auf unserer Webseite www.aksz.ch verfügbar.

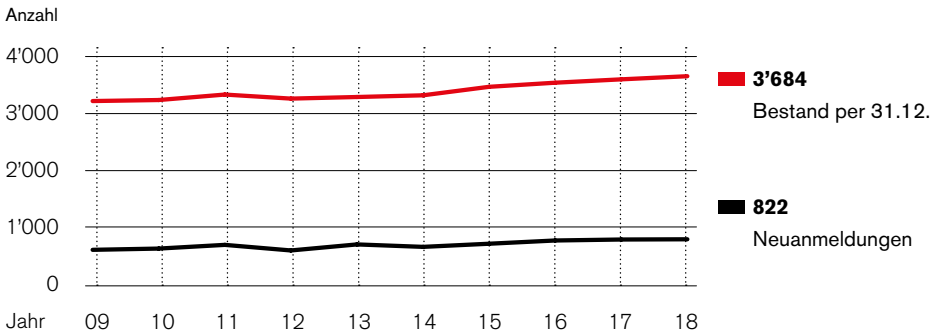
Kontaktieren Sie uns:

Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz
Bruno Bürgler, Bereichsleiter Leistungen
Rubiswilstrasse 8 / Postfach 53
6431 Schwyz
Tel.: 041 819 04 54
bruno.buergler@aksz.ch
www.aksz.ch

Ausbezahlte Ergänzungsleistungen im Kanton Schwyz



EL-Bestand und Anzahl Neuanmeldungen im Kanton Schwyz



Ergänzungsleistungen: Finanzierungsschlüssel 2018 nach Gemeinden

Gemeinde	Einwohner per 31.12.2017	Finanzierung in Franken
Schwyz	14'892	2'745'543.95
Arth	11'740	2'164'429.60
Ingenbohl	8'778	1'618'344.40
Muotathal	3'495	644'351.05
Steinen	3'336	615'037.25
Sattel	1'929	355'637.55
Rothenthurm	2'371	437'126.30
Oberiberg	875	161'318.20
Unteriberg	2'386	439'891.75
Lauerz	1'066	196'531.70
Steinerberg	945	174'223.70
Morschach	1'083	199'665.85
Alpthal	606	111'724.40
Illgau	797	146'937.85
Riemenstalden	88	16'224.00
Gersau	2'250	414'818.30
Lachen	8'547	1'575'756.40
Altendorf	6'853	1'263'444.30
Galgenen	5'185	955'925.70
Vorderthal	1'017	187'497.85
Innerthal	177	32'632.35
Schübelbach	9'055	1'669'413.15
Tuggen	3'275	603'791.05
Wangen	4'976	917'393.70
Reichenburg	3'592	662'234.35
Einsiedeln	15'430	2'844'731.60
Küssnacht	12'712	2'343'631.10
Wollerau	7'025	1'295'154.75
Freienbach	16'083	2'965'121.10
Feusisberg	5'214	961'272.25
Total	155'778	28'719'805.50